

A n t r a g

der Abgeordneten Kurzbauer und Wedl

zur Vorlage der Landesregierung betreffend Erlassung des NÖ Umweltschutzgesetzes 1984; LT-76/U-1

Die Vorlage der Landesregierung wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs.2 Z.3 ist das Wort "Eigeninitiativen" zu ersetzen durch "Initiativen".
2. Im § 1 Abs.3 erhalten die Z.3 bis 6 die Bezeichnung "4 bis 7";  
Z.2 und 3 haben zu lauten:
  - "2. die Vermeidung von Müll und anderen Abfallstoffen,
  3. die Beseitigung und Verwertung von Müll und anderen Abfallstoffen an geeigneten Standorten durch geeignete Methoden,".
3. Im § 1 Abs.3 hat die Z.7 (neu) zu lauten:
  - "7. die Umsetzung von Vorschlägen und Initiativen zur Hebung der Lebensqualität der Landesbürger im Bereich ihrer Wohn-gemeinde."
4. Im § 2 Abs.1 werden die Worte "dem Umweltschutz" ersetzt durch "die Umwelt" und ist im letzten Halbsatz nach dem Wort "Anlagen" ein Beistrich zu setzen.
5. Im § 2 Abs.2 Z.1 wird nach dem Wort "Umweltanwaltschaft" eingefügt: "im Rahmen ihrer Kompetenzen gemäß § 10".

6. Der erste Satz des § 3 hat zu lauten:  
"Bei Verwaltungsverfahren, die die Umwelt betreffen und bei denen die Entscheidung mehrerer Behörden erforderlich ist (z.B. Wasserrechtsbehörde, Gewerbebehörde, Naturschutzbehörde, Baubehörde), hat sich die NÖ Umweltschutzbehörde auf Antrag eines der am Verfahren im Sinne des § 2 Abs.1 Betroffenen darum zu bemühen, daß die Behörden in folgender Weise einvernehmlich vorgehen:".
7. Im § 4 Abs.3 entfällt der Klammerausdruck.
8. Im § 5 Abs.2 Z.1 sind nach dem Wort "Umweltschutzanstalt" folgende Worte einzufügen: "durch Gesetz oder Verordnung".
9. Im § 6 Abs.1 wird nach dem Wort "sowie" folgendes eingefügt:  
"dem mit den Angelegenheiten des Naturschutzes betrauten Mitglied der Landesregierung und".
10. Im § 6 Abs.6 wird nach dem Wort "Verzicht" ein Beistrich gesetzt und folgendes eingefügt:  
"Widerruf des Vorschlages".
11. Im § 7 Abs.1 erhalten die Z.2 bis 5 die Bezeichnung "3 bis 6"; Z.2 lautet:  
"2. sowie die Verwendung der zur Aufgabenerfüllung zur Verfügung stehenden Mittel, soweit sie einen in der Satzung festzulegenden Betrag übersteigen,".  
  
Weiters wird in der Z.6 (neu) der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z.7 angefügt:  
"7. langfristige Planungen."

12. § 10 Abs.7 lautet:

"(7) Die Behörden und Dienststellen haben der NÖ Umweltschutzbehörde die zur Ausübung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendige Unterstützung zu gewähren. Die NÖ Umweltschutzbehörde ist auch gegenüber den nach § 2 Abs.2 berechtigten Landesbürgern und Gemeinden zur Verschwiegenheit über solche ihr ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Parteien geboten ist. Die NÖ Umweltschutzanstalt und die Akademie für Umwelt und Energie haben der NÖ Umweltschutzbehörde unter Berücksichtigung ihrer Verschwiegenheitspflichten die für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlichen fachlichen Auskünfte zur Verfügung zu stellen."

13. Im § 11 Abs.2 sind die Worte "soweit als" durch "soweit wie" zu ersetzen und wird nach dem Wort "auszuüben" folgendes eingefügt:

"und ihre Anträge gegenüber der Behörde zu begründen."

14. Im § 13 hat der Abs.2 zu lauten:

"(2) Die Anzeigen und die Berichte sind an die Bezirksverwaltungsbehörde, die Gemeinde und die NÖ Umweltschutzbehörde zu erstatten."

15. Der Text des § 15 hat zu lauten:

"In jeder Gemeinde sind zur Wahrung der Interessen des Umweltschutzes im eigenen Wirkungsbereich vom Gemeinderat aus seiner Mitte ein oder mehrere Umweltgemeinderäte nach dem Verhältniswahlrecht zu bestellen. Ihnen kommen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde die gleichen Aufgaben wie einem

Umweltschutzorgan (§ 13) zu. Sie haben ihre Berichte dem Gemeinderat zu erstatten. Überdies haben sie den zuständigen Gemeindeorganen Empfehlungen für die in einem bestimmten Fall zu treffenden Maßnahmen im Interesse des Umweltschutzes zu geben."

16. Im § 16 ist das Zitat "§ 12 Abs.6" zu ersetzen durch "§ 12 Abs.5".

17. Im § 17 Abs.1 ist das Wort "Körperschaft" durch das Wort "Einrichtung" zu ersetzen; der letzte Satz des Abs.1 hat zu lauten:

"Ebenso bedürfen die Wahlergebnisse der Mitglieder des Präsidiums und eines Generalsekretärs der Bestätigung durch die NÖ Landesregierung."

25.Oktober 1984